

Bebauungsplan

Nr. 0313-24 „Solpark – 24. Änderung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Stand 27.07.2021

Stand 07.12.2021

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen
-----	--------------------------------------	------------

1.	Bauernverband	-
2.	Baurechtsamt/ Denkmalschutz	-
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	ja
4.	Dezernat II	-
5.	Energiebeauftragter	-
6.	FB Bürgerdienste & Ordnung	-
7.	FB Bürgerdienste & Ordnung - Feuerwehr	ja
8.	FB Finanzen - Steuern	-
9.	FB Planen und Bauen – Abt. Tiefbau	-
10.	FB Planen und Bauen – Abt. Hochbau	-
11.	FB Planen und Bauen – Leitung	-
12.	FB Wirtschaftsförderung & Liegenschaften	nein
13.	Handwerkskammer	-
14.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	-
15.	Klimaschutzbeauftragte	-

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen
-----	--------------------------------------	------------

16.	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH	nein
17.	Landratsamt	nein
18.	Netze BW GmbH	nein
19.	Polizeipräsidium Aalen	-
20.	Regierungspräsidium Freiburg	ja
21.	Regierungspräsidium Stuttgart	nein
22.	Regionalverband Heilbronn-Franken	nein
23.	Stadtbetriebe Schwäbisch Hall	nein
24.	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	nein
25.	terranets bw GmbH	nein
26.	TransnetBW GmbH	nein
27.	Umweltzentrum	ja
28.	Vodafone BW GmbH	nein
29.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	nein

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1. Bauernverband SHA-Hohenlohe-Rems e.V. / Keine Stellungnahme**2. Baurechtsamt/ Denkmalschutz / Keine Stellungnahme****3. Deutsche Telekom Technik GmbH / 25.10.2021**

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand:

Im Flurstück 3107/12 befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom zur Versorgung der Flurstücke Nr. 3107/13 und 3107/17.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die Flächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.

Bitte informieren Sie den Bauherrn, dass eine Versorgung von Gebäuden, die in zweiter Reihe errichtet werden und deren Hauszuführung über ein fremdes Grundstück geführt werden muss, nur erfolgen kann, wenn für dieses Grundstück die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgt ist.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Leitungsrecht, Dienstbarkeit

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit wird im Rahmen des Kaufvertrags mit dem Bauherrn geregelt.

Hinweise zur Bauausführung

Der Bebauungsplan wird redaktionell um entsprechende Hinweise ergänzt.

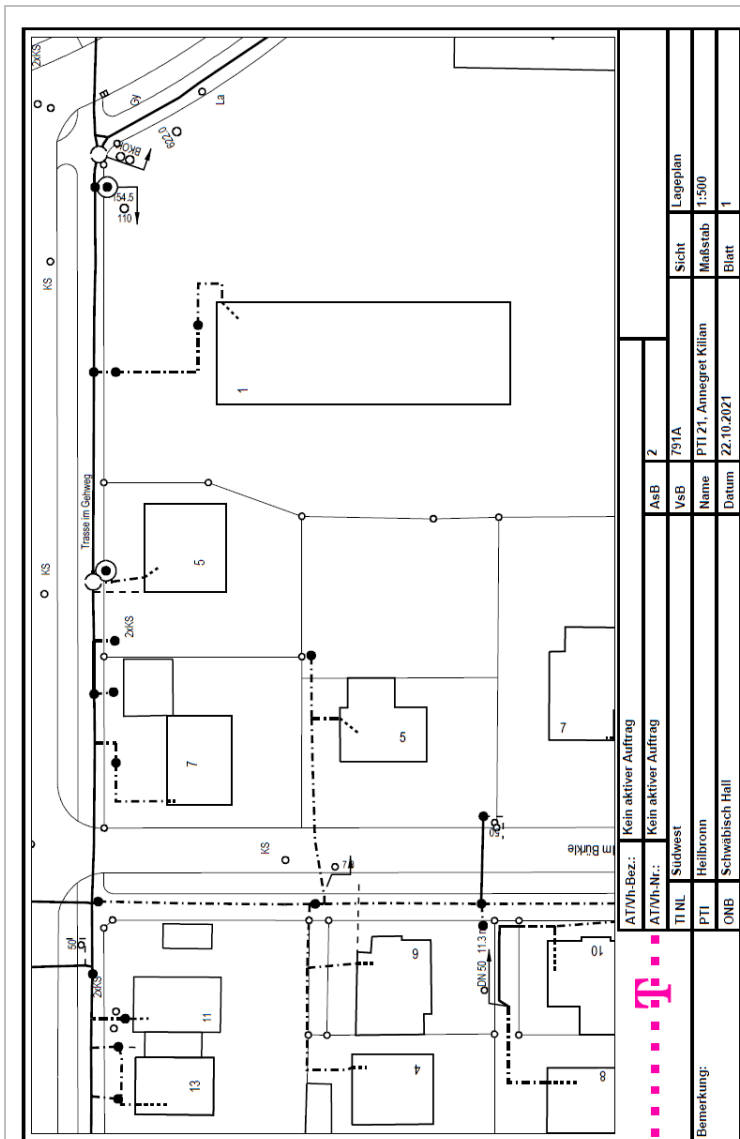
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden. Baumstandorte sind so festzusetzen, dass es zu keiner Überbauung / Beschädigung und Beeinträchtigung vorhandener Telekommunikationsanlagen der Telekom kommt.

Baumpflanzungen

Der Bebauungsplan wird redaktionell um entsprechende Hinweise ergänzt.

Im Bereich der Telekommunikationsleitungen der Telekom sind keine Pflanzgebote festgesetzt.



Unmaßstäbliche Darstellung

4. Dezernat II / keine Stellungnahme

5. Energiebeauftragter / keine Stellungnahme

6. FB Bürgerdienste & Ordnung / keine Stellungnahme

7. FB Bürgerdienste & Ordnung - Feuerwehr / 14.10.2021

1. Der Löschwasserbedarf beträgt, anhand der vorliegenden Pläne und nach dem Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ bei einer Anzahl ≤ 3 Vollgeschossen (N) und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,3-0,7 mindestens 48 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden. Bei größer 3 Vollgeschossen (N) und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7-1,2 mindestens 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden. Dies gilt bei der Bauart feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmende Umfassung und einer harten Bedachung. Sollten die Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, mit harter Bedachung sein, bedarf es einer Löschwasserversorgung von 96 m³/h (bei N ≤ 3 / GFZ 0,3-0,7) und 192 m³/h (bei GFZ 0,7-1,2) über den Zeitraum von 2 Stunden.
2. Der nach § 15 Abs. 3 LBO erforderliche unabhängige zweite Rettungsweg kann nach § 15 Abs. 5 LBO über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Sind tragbare Leitern als Rettungsgeräte vorgesehen, so sind die nach § 2 LBOAVO notwendigen Zu- und Durchgänge und die nach Abschnitt 4.3 erforderlichen Stellflächen vorzusehen und ständig freizuhalten.

Sind Hubrettungsfahrzeuge als Rettungsgeräte erforderlich, so sind die nach § 2 LBOAVO notwendigen Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Tragkraft der Flächen entsprechend. Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, bedürfen im Bedarfsfall Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden oder Grundstücksteilen.

Die Erfordernis einer Zu- und Durchfahrt gilt dann auch für Gebäude mit zum Anleitern bestimmten Stellen, unter 8m.

Löschwasserbedarf
Kenntnisnahme

Zweiter Rettungsweg
Kenntnisnahme

Zufahrten, Flächenbedarf, Abstände
Kenntnisnahme.

Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unter 50m.

Nr. / Behörde / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
3. FB Finanzen - Steuern / keine Stellungnahme	
4. FB Planen und Bauen - Abt. Tiefbau / keine Stellungnahme	
5. FB Planen und Bauen - Abt. Hochbau / keine Stellungnahme	
6. FB Planen und Bauen - Leitung / keine Stellungnahme	
<p>7. FB Wirtschaftsförderung & Liegenschaften / 18.10.2021</p> <p>aus Sicht des FB 23 bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o. g. B-Planverfahren.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass das Flurstück 3107/12 zu 1/2 im Eigentum der Stadt Schwäbisch Hall steht.</p>	<p>Keine Bedenken Kenntnisnahme</p> <p><u>Eigentumsverhältnisse</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung.</p>
8. Handwerkskammer / keine Stellungnahme	
9. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken / keine Stellungnahme	
10. Klimaschutzbeauftragte / keine Stellungnahme	
<p>11. Kreisverkehr Schwäbisch Hall / 14.10.2021</p> <p>der ÖPNV ist hier nicht betroffen.</p>	<p>Keine Betroffenheit Kenntnisnahme</p>
<p>12. Landratsamt SHA / 15.11.2021</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p>	<p>Keine Bedenken Kenntnisnahme</p> <p>Keine Bedenken</p>

Nr. / Behörde / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>13. Netze BW GmbH / 27.10.2021</p> <p>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken Kenntnisnahme</p>
<p>14. Polizeipräsidium Aalen / keine Stellungnahme</p>	
<p>15. Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau / 08.11.2021</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p>	<p><u>Rechtliche Vorgaben</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Planungen des RP Freiburg</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Geotechnik</u> Kenntnisnahme</p>

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), welche bereichsweise von Lösslehm mit im Detail unbekannter Mächtigkeit überlagert wird.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Keine Anregungen
Kenntnisnahme

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Keine Anregungen
Kenntnisnahme

Grundwasser
Kenntnisnahme

16. Regierungspräsidium Stuttgart / 09.11.2021

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.

Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.

Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Keine Bedenken
Kenntnisnahme

Ausfertigung
Kenntnisnahme

17. Regionalverband Heilbronn-Franken / 08.11.2021

Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.

Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.

Keine Bedenken
Kenntnisnahme

Rechtsverbindlichkeit, Ausfertigung
Kenntnisnahme

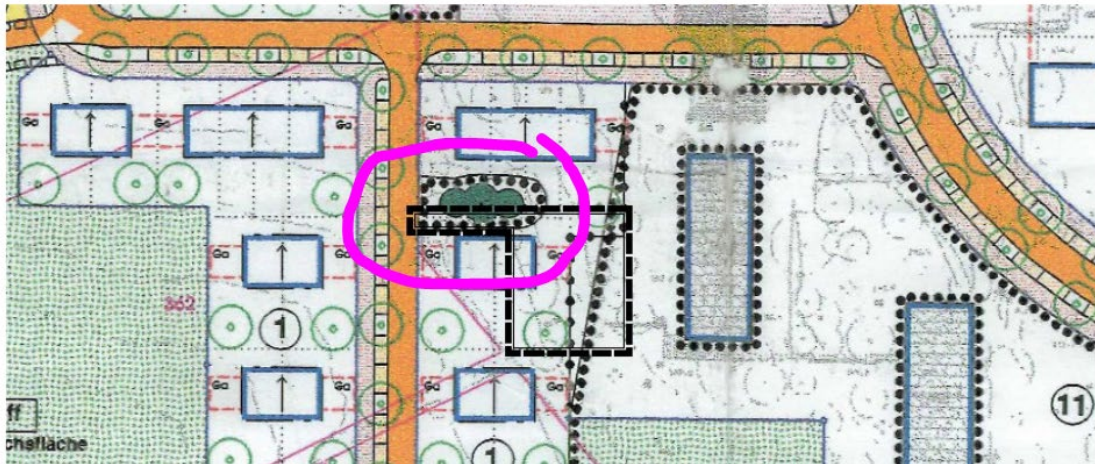
Nr. / Behörde / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
---------------------------------------	--

<p>18. Stadtbetriebe Schwäbisch Hall - EB Abwasser / 15.10.2021</p> <p>zum o.g. Bebauungsplan gibt es seitens des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung keine Anmerkungen.</p>	<p>Keine Anmerkungen Kenntnisnahme</p>
<p>19. Stadtwerke SHA / 28.10.2021</p> <p>bezüglich des Bebauungsplans Nr. 0313-24/ „Solpark - 24. Änderung“ bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken Kenntnisnahme</p>
<p>20. terranets bw GmbH / 14.10.2021</p> <p>Seit dem 01.03.2021 haben wir die Beantwortung von Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen eingestellt.</p> <p>Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen usw. sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber.</p> <p>Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p>	<p>Keine Stellungnahme Kenntnisnahme</p>

Nr. / Behörde / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL_Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> · schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft · freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage 	
<p>21. Transnet BW GmbH / 03.11.2021</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solpark – 24. Änderung“ in Schwäbisch Hall betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Bedenken Kenntnisnahme</p>
<p>22. Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V./ 19.11.2021</p> <p>Diese Bebauungsplanänderung ist nur eine kleine Sache, die eigentlich keinen großen Aufwand lohnt. Dennoch müssen wir hier eher aus grundsätzlichen Gründen unsere Verärgerung zum Ausdruck bringen. Denn hier scheint es nicht gelungen zu sein, dass die eigenen lange geltenden Vorgaben eingehalten werden: Im Bereich der Zufahrt wurde hier nämlich im Bplan eine Pflanzbindung für ein Gehölz festgesetzt:</p>	

Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich in dem seit dem 27.05.1999 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 0310-01 „Solpark“. Dieser setzt für das Gebiet überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit Doppelhaus- oder Hausgruppenbebauung fest, zu geringfügigem Anteil ein Besonderes Wohngebiet. Weiterhin sind Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche getroffen, sowie ein Garagenbaufenster und Flächen mit Pflanzbindung festgelegt.



Unter 6.7 heißt es dann jedoch:

Pflanzbindungen und -gebote

Zur Sicherung der Erschließung des Plangebiets wird die im Bereich der erforderlichen und bereits bestehenden Zufahrt des Flurstücks 3107/12 bislang festgesetzte, aber nicht umgesetzte Pflanzbindung gestrichen.

"Nicht umgesetzt" ist hier eine etwas verhamlosende Formulierung! "Ignoriert" müsste es richtiger Weise heißen!

Vor der Bebauung dort übrigens eine schöne Baum-/Gehölzgruppe:



google-earth

Aber schon 2012 war dieser Pflanzbindungsbereich überbaut (auf dem Luftbild nicht vom Schatten des Baums irritieren lassen):



google-earth

Pflanzbindung

Kennntnisnahme

Es wird bedauert, dass die Entfernung der Gehölzgruppe nicht festgestellt wurde.

Ausgleich

Nr. / Behörde / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Offensichtlich hat diesen Verstoß bis zum jetzigen Vorgang niemand bemerkt. Die Konsequenz wäre nun unserer Auffassung nach, dass man im Baugebiet an einer geeigneten Stelle eine neu schöne Hecke pflanzt und somit den Schaden einigermaßen wieder gut macht.</p> <p>Das jetzt zur Bebauung vorgesehen Grundstück ist noch der letzte Rest dieser Struktur. Die 2 "restlichen" Linden sollten dort auf jeden Fall erhalten werden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über die Behandlung unserer Eingaben.</p>	<p>Keine Planänderung Das Bebauungsplanverfahren umfasst einen Bauplatz mit Zufahrt auf dem bereits Pflanzgebote und –bindungen festgesetzt sind. An diesen wird festgehalten. Eine Festsetzung zum Ausgleich erscheint, angesichts der Größe des Plangebiets und der Tatsache, dass der zukünftige Bauherr die Entfernung der Gehölzgruppe nicht verschuldet hat, unverhältnismäßig. Ein Ausgleich außerhalb des Plangebiets ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><u>Behandlung der Stellungnahme</u> Kenntnisnahme Die abschließende Behandlung der Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Abwägung durch den Gemeinderat im Rahmen des Satzungsbeschlusses. Das Ergebnis wird anschließend mitgeteilt.</p>
<p>23. Vodafone BW GmbH / 04.11.2021</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Keine Bedenken Kenntnisnahme</p>
<p>24. Zweckverband Wasserversorgung NOW / 22.10.2021</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in SHA-Hessental (Flst. Nr. 3107/17) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p>	<p>Keine Betroffenheit Kenntnisnahme</p>